

## Darf fehlende Sportkleidung in die Sportnote eingehen?

### Anfrage:

*Wir haben in der Fachkonferenz beschlossen den künftigen Schülern der 5. Klassen ein Informationsschreiben zum Sportunterricht auszuhändigen. In diesem Schreiben befindet sich ein Abschnitt, der besagt, dass es die Sportnote beeinflussen kann, wenn das Kind keine oder nicht geeignete Sportkleidung zum Sportunterricht mitbringt. Ist diese Aussage rechtlich korrekt?*

### Antwort:

Ich rate dringend davon ab, das von Ihnen ja sinnvollerweise Angestrebte mit einer Drohung hinsichtlich der Sportnote zu verbinden. Das ist rechtlich nicht haltbar, auch wenn es - durch die Teilnahmepflicht am Unterricht bedingt - rechtlich verbindlich ist, dass die Eltern ihre Kinder mit entsprechender Sportkleidung für den Unterricht ausrüsten müssen. Teilnahmeverpflichtung und Benotung sind eben zwei unterschiedliche Paar Schuhe! Die Benotung darf sich ausschließlich auf die Beurteilung von Leistungen beziehen, nicht auf Verhalten (auch wenn es in einigen Situationen sicher sehr schwer fällt, das Instrument der Benotung völlig außen vor zu lassen).

Wenn Kinder nicht sachgerecht ausgerüstet zum Sportunterricht erscheinen, können allerdings andere Maßnahmen greifen (z.B. Ausschluss von der aktiven Teilnahme ohne entsprechende Sportkleidung, Beauftragung der Schüler mit anderen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, Benachrichtigung der Eltern mit entsprechender Erinnerung an deren Pflichten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch).

Die von Ihnen zu beachtenden Rechtsvorschriften finden sich im Zusammenhang mit der Einhaltung der Schulpflicht in § 41 SchulG (Schulgesetz für das Land NRW), in dem unmissverständlich festgelegt ist, dass die Kinder angemessen ausgerüstet zum Unterricht erscheinen müssen, und bei der Benennung der erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen in § 53 (SchulG).

Aus aller Erfahrung ist es ohnedies in derartigen Zusammenhängen meist nicht sinnvoll, aus der Erwartung des Fehlverhaltens einzelner eine "Generalaktion" zu starten, die einerseits für Gutwillige ohnedies völlig unnötig ist und andererseits vielfach nicht nur bei Prinzipienreitern ("Wo steht das?") unnötigen Unmut hervorruft ("Typisch Lehrer, mit der Note drohen!") und zu nutzlosen Irritationen führen kann. Stattdessen empfehle ich ein Vorgehen, das die Schule nicht als Sanktionsinstitution erscheinen lässt, sondern ihren „good will“ signalisiert, ohne dabei aus dem Auge zu verlieren, dass in unserem staatlich verordneten „Haus des Lernens“ auch Schüler und Eltern Pflichten zu erfüllen haben.

Als sehr erfolgreich hat sich eine klare Linie der Fachschaft Sport erwiesen, die auf einer pädagogischen Begründung fußt und einhellig von allen Fachlehrkräften getragen wird. Dazu gehört:

Im (sinnvollen!) Schreiben an die Eltern der neuen Schüler zum Sportunterricht sollten diese auch gebeten werden, für die jeweils entsprechende Sportkleidung zu sorgen. Hilfreich in Ihrem Sinne ist da sicher der Hinweis darauf, dass die Kinder sonst aus hygienischen und aus Sicherheitsgründen leider nur passiv am Unterricht teilnehmen können und ihnen so die Bewegungszeit verloren geht, die ja im Zentrum des Sportunterrichts steht (der vor allem aus diesem Grunde für alle Schüler verbindliches Pflichtfach und bis zum Abitur nicht abwählbar ist!).

Die Fachkonferenz sollte sich einig sein, dass Schüler bei vergessener Sportkleidung mit anderen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unterricht beauftragt werden (z.B. Beobachtungsaufgaben, Organisationshilfen, Festhalten von Ergebnissen, akzentuierte Teilnahme an Gesprächsphasen des Unterrichts). Das ist schon deshalb wichtig, weil ihnen somit auch ohne die sportaktive Teilnahme am Sportunterricht fachspezifische Unterrichtsleistungen ermöglicht werden (ähnlich wie bei krankheitsbedingt zeitweise sportunfähigen Schülern). Die dort erbrachten Leistungen können somit an die Stelle der sportpraktisch nicht erfüllbaren Leistungen treten und sind natürlich notenrelevant.

Im Wiederholungsfall ist es angeraten, rechtzeitig und mit Augenmaß gemäß § 53 SchulG (Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen) zu verfahren.